

## Corona-Pandemie – Zusammenfassung der für das SoSe2022 getroffenen Maßnahmen und Empfehlungen für Lehramtsstudierende

---

Liebe Studierende der Lehramtsstudiengänge,

auch wenn die Aussicht besteht, dass nach mehr als 2 Jahren Corona-Pandemie im kommenden Sommer eine gewisse Normalisierung eintritt und staatliche Maßnahmen zurückgefahren worden sind, möchten wir im SoSe2022 auf etwaige Veränderungen der Corona-Situation vorbereitet sein und die bewährten Maßnahmen aus den vergangenen Semestern zur Sicherung eines möglichst reibungslosen Studienverlaufs beibehalten. Daher hat die Studiendekanin Frau Prof. Dr. Susanne Schneider auf der Basis der Änderung des §22a APO und nach Stellungnahme der Prüfungskommission (PK) die folgenden Regelungen für das aktuelle SoSe2022 getroffen.

- 1 Zulassung zum Master of Education - Verlegung von Prognoseentscheidungen und Nachweisen vorheriger Abschlüsse**
- 2 Zugangsvoraussetzungen für Module M.BW.010**
- 3 Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Studien- und Prüfungsleistungen**
- 4 Zulassung zur Masterarbeit**
- 5 Studienrelevante Auslandsaufenthalte**
- 6 Absolvierung von Schul- und Fachpraktika**
- 7 Durchführung von Laborpraktika unter Covid19-Bedingungen**
- 8 Durchführung von Exkursionen**

**Informationen zur Erreichbarkeit des Studiendekanats**

### 1 Zulassung zum Master of Education - Verlegung von Prognoseentscheidungen und Nachweisen vorheriger Abschlüsse

Das Präsidium der Universität Göttingen hat aufgrund des § 3 Abs. 2 ZZO-Krise nach Konsultation mit der virtuellen AG zu Studium und Lehre beschlossen, dass für zum SoSe2022 immatrikulierte Studierende weiterführender Studiengänge, die in der jeweils anzuwendenden Zugangs- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnung geregelte Ausschlussfrist zum Nachweis des Abschlusses eines zuvor absolvierten Studiengangs und der Termin für die Prognoseentscheidung um 6 Monate verschoben werden. Die bereits für zum WiSe2021/22 immatrikulierte Studierende getroffene gleichlautende Regelung besteht weiterhin.

Das bedeutet für im Studiengang Master of Education zugelassene Studierende im Einzelnen:

- a) Für zum SoSe2022 bedingt im Master of Education zugelassene Studierende verschiebt sich der Stichtag zur Prüfung der Kriterien für eine **Fristverlängerung für den Nachweis des Bachelor-Abschlusses** um 6 Monate vom 15.05.2022 auf den **15.11.2022**. Entsprechend verlängert sich die Abschlussfrist bei gewährter Fristverlängerung ebenfalls um 6 Monate vom 30.09.2022 auf den 31.03.2023.\*
- b) Für zum WiSe21/22 bedingt im Master of Education zugelassene Studierende verschiebt sich der Stichtag zur Prüfung der Kriterien für eine **Fristverlängerung für den Nachweis des Bachelor-Abschlusses** um 6 Monate vom 15.11.2021 auf den **15.05.2022**. Entsprechend verlängert sich die Abschlussfrist bei gewährter Fristverlängerung ebenfalls um 6 Monate vom 31.03.2022 auf den 30.09.2022.\*

(\* Die unter a) und b) getroffenen Regelungen gelten auch für Studierende, die von extern zugelassen worden sind und ihr BA-Studium nicht an der Universität Göttingen absolviert haben.)

## 2 Zugangsvoraussetzungen für Module M.BW.010

Infolge der COVID19-bedingten Verschiebung des Prüfungstermins (Abgabe Portfolio) im Modul B.BW.020 vom 31.05.22 auf den 31.08.22 ist es für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelor (Profil Lehramt), die an der Vorstudienregelung teilnehmen, nicht möglich sich für die Prüfung des in Rahmen der Vorstudienregelung freigegebenen Moduls M.BW.010 rechtzeitig anzumelden, da das Modul B.BW.020 dafür als Zugangsvoraussetzung fungiert. Die betroffenen Studierenden müssen alle inhaltlich relevanten Bausteine des Moduls B.BW.020 (Vorbereitungsseminar, Vorlesung, Begleitveranstaltung, Nachbereitung, Perspektivgespräch) bereits absolviert haben und bereits für die Prüfungsleistung in B.BW.020 in FlexNow angemeldet sein, um für M.BW.010 zugelassen zu werden. Die Betroffenen melden sich bei per Email bei Frau de le Roi im Prüfungsamt zur Freischaltung in M.BW.010 an. Diese Regelung gilt bis zum 30.09.2022 (Ende des SoSe2022).

## 3 Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Studien- und Prüfungsleistungen

Gemäß §22 a I g) APO besteht für ehemalige Studierende die Möglichkeit der Teilnahme an Studienleistungen und Prüfungen, soweit sie vor der Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs in demselben (Teil-)Studiengang eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

## 4 Zulassung zur Masterarbeit

Damit sich die eventuelle coronabedingte Verschiebung einzelner Prüfungstermine nicht verlängernd auf die Studienzeit auswirkt, wird die in §11 PStO MA of Education festgelegte Creditgrenze für die Zulassung zur Masterarbeit um 9 C gesenkt. Entsprechend müssen als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Umfang von mindestens 52 C bestanden sein.

Diese Regelung gilt vorerst bis zum 30.09.2022 (Ende des SoSe2022).

## 5 Studienrelevante Auslandsaufenthalte

### 5.1 Regelung für verkürzte studienrelevante Auslandsaufenthalte

Studierenden, die ihren studienrelevanten Auslandsaufenthalt infolge der Corona-Krise vorzeitig beenden müssen, wird der Aufenthalt nach einer Dauer von mindestens 6 Wochen (50 % des geforderten Umfangs) voll anerkannt. Liegt die Dauer darunter, soll von den Studierenden eine Ersatzleistung „at home“ erbracht werden. Die Ersatzleistungen werden von den Fächern in Abstimmung mit der Prüfungskommission und dem Studiendekanat angeboten, so dass sie in Art und Umfang angemessen und vergleichbar sind. Mögliche Ersatzleistungen, die bereits erprobt sind, können u.a. sein:

- Anfertigung von Ausarbeitungen zur Reflexion von im Zshg. mit Auslandsaufenthalten relevanten Themen (z.B. unter Einsatz von Methoden zur critical incident, etc.) auch unter Einbeziehung von bereits in anderen Kontexten erworbenen Auslandserfahrungen.
- Anfertigung von Hausarbeiten zu landeskundlichen Themen o.ä.
- Fachunterricht im internationalen Vergleich

### 5.2 Regelungen für geplante studienrelevante Auslandsaufenthalte

Für Studierende, die bereits einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt geplant haben und diesen wegen der Corona-Krise nicht antreten können, werden folgende Regelungen getroffen:

- (1) Studierende, die noch im 2FBA studieren oder am Anfang ihres Masterstudiums stehen werden in Bezug auf ihre Studienplanung beraten und bekommen Unterstützung, um den geplanten Auslandsaufenthalt auf einen späteren Zeitraum zu verschieben.
- (2) Um studienzeitverlängernde Auswirkungen der aktuellen Ausnahmesituation zu vermeiden, können Studierende, die bereits unmittelbar vor dem Ende des Masterstudiums stehen, Ersatzleistungen für den Auslandsaufenthalt beantragen. Die Studierenden müssen dazu bereits mindestens 61 Credits im Master of Education erworben haben. Die Ersatzleistungen werden im Rahmen einer Einzelfallberatung mit den Fachstudienberater\*innen vereinbart. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 30.09.2022 (Ende des SoSe2022).
- (3) Unabhängig davon können Anträge auf Ersatzleistungen in Härtefällen gestellt werden, die im Einzelfall von der zuständigen Prüfungskommission entschieden werden.

Die Studierenden werden auf bereits bestehende Ersatzleistungsangebote im Sinne von Austauschmöglichkeiten mit Auslandspartnern (z.B. Universitäten, Schulen) im virtuellen Raum hingewiesen. An der Entwicklung weiterer Ersatzleistungsangebote im virtuellen Raum wird gearbeitet.

## 6 Absolvierung von Schul- und Fachpraktika

Die Schul- und Fachpraktika können an den Netzwerkschulen nach einem auf Covid19-Bedingungen angepassten unter Einhaltung spezifischer Hygieneregeln nach Möglichkeit in

Präsenz oder auch mit Beteiligung am Online-Unterricht durchgeführt werden. Für den Fall, dass coronabedingt bereits begonnene Praktika abgebrochen werden müssen oder geplante Praktika nicht angetreten werden können, gelten die folgenden Regelungen:

### 6.1 Regelung für bereits begonnene Praktika

Für Studierende, die ihr Praktikum an einer Schule bereits begonnen haben und bei denen es pandemie-bedingt zu einer Unterbrechung des Präsenzpraktikums kommt, müssen in der aktuellen Ausnahmesituation pragmatische Lösungen gefunden werden, die einerseits eine angemessene Kompetenzentwicklung der Studierenden ermöglichen, aber andererseits eine Verlängerung von Studienzeiten vermeiden. Auf Basis der Master-Verordnung und nach Rücksprache mit dem Nds. Kultusministerium sowie dem Nds. Verbund zur Lehrerbildung wurden folgende Empfehlungen abgestimmt:

- (1) Praktikumstage, die aufgrund von Schulschließungen nicht absolviert werden konnten, müssen nicht nachgeholt werden.
- (2) Sofern bereits 50 % der Praktikumsdauer erreicht worden ist und die inhaltlichen Erfordernisse des Praktikumsmoduls zur Erreichung der Kompetenzziele in der bereits absolvierten Praktikumszeit umgesetzt werden konnten, wird das Praktikum anerkannt.
- (3) Konnte bisher nur weniger als 50 % der Praktikumsdauer absolviert und/oder die inhaltlichen Erfordernisse zur Erreichung der Kompetenzziele nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt werden, so sollen den Studierenden angemessene Ersatzleistungen angeboten werden, die eine Gleichbehandlung der Studierenden sicherstellt.

Über die jeweiligen fachbezogenen Ersatzleistungen entscheiden die Dozierenden im Zusammenwirken mit den Modulverantwortlichen der Fächer in Abstimmung mit der Prüfungskommission und dem Studiendekanat und informieren die Studierenden über StudIP. Beispiele für mögliche Ersatzleistungen können sein:

- Analyse von Videovignetten
  - Simulation von Unterricht in Lehrveranstaltungen
  - Zusätzliche Unterrichtsentwürfe und Reflexion von Unterricht
  - o.ä.
- (4) Es besteht ggf. die Möglichkeit, dass Studierende ein Modul, welches sie unter den aktuellen Umständen nicht beenden konnten, zu einem späteren Zeitpunkt komplett wiederholen. Falls diese Absicht besteht, sollte das jeweils mit den Dozierenden bzw. den Fachstudienberatungen abgesprochen werden.

### 6.2 Regelungen für geplante Praktika

Für Studierende, die ein Praktikum geplant haben und dieses wegen der Corona-Krise nicht antreten können, werden folgende Regelungen getroffen:

- (1) Studierende, die noch im 2FBA studieren oder am Anfang ihres Masterstudiums stehen, werden in Bezug auf ihre Studienplanung beraten und bekommen Unterstützung, um das geplante Praktikum auf einen späteren Zeitraum zu verschieben.

- (2) Um studienzeitverlängernde Auswirkungen der aktuellen Ausnahmesituation zu vermeiden, können Studierende, die bereits unmittelbar vor dem Ende des Masterstudiums stehen, Ersatzleistungen für das Praktikum beantragen. Die Studierenden müssen dazu bereits mindestens 61 Credits im Master of Education erworben haben. Die Ersatzleistungen werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und von den Dozierenden der Vorbereitungsseminare im Rahmen einer Einzelfallberatung mit den Studierenden vereinbart (siehe 5.1). Diese Regelung gilt vorerst bis zum 30.09.2022 (Ende des SoSe2022).
- (3) Unabhängig davon können Anträge auf Ersatzleistungen in Härtefällen gestellt werden, die im Einzelfall von der zuständigen Prüfungskommission entschieden werden.

## 7 Durchführung von Laborpraktika unter Covid19-Bedingungen

Die Regelung zur Durchführung von Laborpraktika in den MINT-Fächern (im 2FBA und M.Ed) in Präsenz unter Einhaltung der Covid19-Hygienebedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Verantwortlichen der Fächer.

## 8 Durchführung von Exkursionen

Exkursionen in den Fächern dürfen unter den jeweils festgelegten Voraussetzungen stattfinden. Es gelten dabei die jeweils aktuellen Regelungen der Universität (siehe zentralen Info-Seiten unter <https://www.uni-goettingen.de/cv-studium>).

## 9 Informationen zur Erreichbarkeit des Studiendekanats

Alle Mitarbeiter\*innen sind selbstverständlich für Sie bevorzugt per Email oder telefonisch erreichbar. Daneben bieten wir individuelle vereinbarte Beratungen – abhängig vom Infektionsgeschehen – als Videogespräch sowie in Präsenz an. Über die angebotenen Sprechzeiten der Mitarbeiter\*innen informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage unter: <https://www.uni-goettingen.de/de/beratung/319939.html>.

Für die Einreichung von Dokumenten wurden folgende Regelungen getroffen:

- Unterschriften auf Formularen und Anträgen müssen nicht im Original vorliegen, sondern können digital eingefügt werden.
- Die Abgabe von Dokumenten zur Anerkennung von Orientierungs- bzw. Betriebs- und Sozialpraktika (Module B.Erz.30 und B.BW.030) sollte bitte als PDF eingescannt per Email an Robert Müller ([robert.mueller@zentr.uni-goettingen.de](mailto:robert.mueller@zentr.uni-goettingen.de)) erfolgen.
- Anträge für die Anmeldung zum Vorstudium schicken Sie bitte in eingescannter Form als PDF per Email an Dr. Jörg Behrendt ([lehrerbildung@uni-goettingen.de](mailto:lehrerbildung@uni-goettingen.de)). Anschließend vereinbaren Sie bitte einen Telefontermin für die Pflichtstudienberatung per StudIP zu den dort angegebenen Telefonsprechzeiten (Di und Do 13 - 15 Uhr).
- Die Einreichung von Leistungsnachweisen bzw. Zeugnissen für die endgültige Immatrikulation zum Master of Education sollte bitte in digitaler Form (eingescannt als PDF) per Email an ([lehrerbildung@uni-goettingen.de](mailto:lehrerbildung@uni-goettingen.de)) erfolgen.

- Die im Rahmen von Lehramt Plus ausgestellten Zertifikate werden nach Abstimmung mit den Koordinator\*innen per Email ([info.laplust@uni-goettingen.de](mailto:info.laplust@uni-goettingen.de)) mit der Post zugeschickt oder können im Sekretariat abgeholt werden.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass viele Fragen nur unter Vorbehalt der weiteren Corona-Entwicklung beantwortet werden können. Über aktuelle Änderungen bzgl. der getroffenen Regelungen werden wir Sie jeweils zeitnah per Email und auf unserer Homepage informieren. Für aktuelle Informationen zu den generellen Regelungen auf Universitätsebene beachten Sie bitte die zentralen Info-Seiten unter <https://www.uni-goettingen.de/cv-studium> und den jeweils aktuellen Newsletter der Universität Göttingen.

Wir wünschen Ihnen auch unter den gegebenen Umständen weiterhin einen erfolgreichen Verlauf Ihres Studiums. Bitte bleiben Sie gesund und achten Sie auf Ihre Mitmenschen!

Prof. Dr. Susanne Schneider  
(Studiendekanin für Lehrer\*innenbildung)

Dr. Jörg Behrendt  
Koordination und Beratung im Master of Education

Robert Müller  
Studiendekanatsreferent